

Verwendung von Flüssiggas bei Festveranstaltungen:

Markante Rechtsvorschriften im Zuge von Veranstaltungen – Stand August 2023.

- [OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung](#) (Landesrecht)
- [Flüssiggas-Verordnung 2002](#) (Bundesrecht)

Einleitung:

Die Lagerung von Flüssiggas und die Einhaltung von Sicherheitsabständen sind entscheidende Aspekte bei der sicheren Handhabung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wie Zeltfesten. Hier ist eine konkrete Zusammenfassung:

Lagerung von Flüssiggas:

- Flüssiggasbehälter müssen ordnungsgemäß aufgestellt und gesichert werden, um Unfälle zu vermeiden.
- Sie sollten auf einer stabilen, ebenen Fläche platziert werden, die vor Erschütterungen und Stößen geschützt ist.
- Die Behälter müssen gut belüftet und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.
- Alle Flüssiggasbehälter müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein.
- Regelmäßige Inspektionen der Gasbehälter auf Undichtigkeiten und Schäden sind notwendig.

Sicherheitsabstände:

- Zwischen Flüssiggasbehältern und Gebäuden oder öffentlichen Bereichen müssen angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- Diese Abstände sind gesetzlich vorgeschrieben, um das Risiko von Gaslecks oder Unfällen zu minimieren.
- Der genaue Abstand kann von den örtlichen Vorschriften abhängen, sollte aber in jedem Fall eingehalten werden.
- Zusätzlich müssen Sicherheitsabstände zwischen den Gasbehältern selbst eingehalten werden, um Kollisionen oder Unfälle zu verhindern.

Es ist wichtig, diese Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sorgfältig zu befolgen, um die sichere Lagerung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wie Zeltfesten zu gewährleisten. Verstöße gegen diese Regeln können schwerwiegende Gefahren darstellen, daher sollten Sie sicherstellen, dass qualifiziertes Personal für die Installation und Wartung der Gasanlagen verantwortlich ist und dass alle Mitarbeiter über die Bedeutung der Einhaltung von Sicherheitsabständen informiert sind.

Festveranstaltungen in Oberösterreich – lt. OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung § 8, Abs. 5. und allenfalls Abs. 6. regelt bei Flüssiggas:

- Die Aufstellung und Verwendung von Flüssiggasflaschen und dazugehörigen Gasgeräten ist nur dann zulässig, wenn ein Schutzbereich von mindestens 5 m zu den Veranstaltungsbesuchern eingehalten werden kann → Gasheizstrahler somit verboten.
- Heizgeräte sind so aufzustellen und abzuschirmen oder auszuführen, dass Verbrennungs- oder Verletzungsgefahr bei Berührungen ausgeschlossen ist.